

Darf die Schulleitung in die Notengebung eingreifen?

Beitrag von „Joan“ vom 11. Oktober 2020 11:45

Zitat von Bolzbold

Letzteres ist übrigens eine Sache, mit der sich einige KollegInnen ihr Leben unnötig schwer machen. Mitunter basieren die Rechts"kenntnisse" der Kolleginnen auf unreflektiert tradierten Mythen, Fantastereien und gefährlichem Halbwissen. Es mag mir immer noch nicht einleuchten, dass man die Privilegien des ÖD oder gar der Verbeamtung mehr oder weniger einfordert und für selbstverständlich erachtet, aber die damit einhergehenden Pflichten über den Tellerrand des Lehrerberufs hinaus geflissentlich ignoriert.

Ich habe es in diesem Forum ja bereits mehrere Male geschrieben: Rechtssicheres Handeln im Bewusstsein, dass das eigene Tun rechtskonform ist, gibt einem ein gutes Maß an Selbstbewusstsein, was gerade auch in Konfliktgesprächen mit Eltern ungemein hilfreich sein kann - das hatte ich auch schon so erfahren, bevor ich meine neue Tätigkeit begann.

Auch wenn dieses Thema schon sehr, sehr alt ist, hat zumindest das, was hier ganz zum Schluss zum Genehmigen von Arbeiten besprochen wurde für mich gerade eine Brisanz.

Manchmal ist es auch so, dass es wohl Auslegungssache ist, was da in die VO gelesen wird. In Hessen steht zum Beispiel:

"(1) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer entsprechenden Punktzahl bewertet worden, ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Arbeit ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet wurde. Besondere Vorschriften für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben hiervon unberührt." (§ 34, VOGSV)

Bisher wurde es so gehandhabt, dass unter "abgelieferten schriftlichen Arbeiten" zu verstehen war, dass die Arbeit, die eine Lerngruppe geschrieben hat oder die mehrere Lerngruppen als Vergleichsarbeit geschrieben haben, genehmigt werden musste, wenn mehr als ein Drittel der Ergebnisse unter dem Strich lag.

Mein gegenwärtiger Schulleiter möchte aber nun, dass auch alle Nachschreiber, die eine komplett andere Arbeit geschrieben haben, ebenfalls in diese Kategorie der "abgelieferten schriftlichen Arbeiten" fallen.

Bei einer Inhaltsangabe kann man ihnen z.B. aber nicht den komplett gleichen Text geben, weshalb der vorherige Schulleiter die Arbeiten immer getrennt gewertet hatte.

Mich ärgert das natürlich. Nicht nur, weil es die doppelte Korrekturzeit ist (und die Schüler es wohl planmäßig auf Wiederholen der Arbeit angelegt hatten), sondern weil ein Rechtstext unterschiedlich ausgelegt wird.